

VERTRAG

zwischen der Stadt Grenchen

und der Einwohnergemeinde Bettlach

über die Zusammenarbeit

bei der Führung der Sekundarstufe I (ohne Sek P)

sowie der Klasse für Fremdsprachige

vom

24. Mai 2016 / 14. Juni 2016

Der Gemeinderat der Stadt Grenchen und die Gemeindeversammlung der
Einwohnergemeinde Bettlach

– gestützt auf § 164 Abs. 1 Bst. b des Gemeindegesetzes, § 44 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969, § 3 der Schulordnung der Stadt Grenchen und § 29 Bst. b Ziff. 7 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bettlach –

beschliessen:

§ 1

*Gegenstand und
Zweck*

¹ Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen Grenchen und Bettlach bei der Führung der Sekundarstufe I (ohne Sek P) sowie der Klasse für Fremdsprachige.

² Ziel ist insbesondere der Ausgleich der Klassengrössen in den beteiligten Gemeinden.

§ 2

Klassenplanung

¹ Die Konferenz der Schulleitungen von Grenchen und Bettlach spricht die Klassenplanung ab.

² Sie kann Schüler und Schülerinnen aus einer Gemeinde der jeweiligen Sek-Klasse resp. der Klasse für Fremdsprachige der anderen Gemeinde zuweisen.

³ Die Klasse für Fremdsprachige wird in der Regel in Grenchen geführt.

§ 3

Schulgeld

¹ Die überweisende Gemeinde bezahlt der übernehmenden Gemeinde für die ihr zugewiesenen Schüler und Schülerinnen ein Schulgeld gemäss dem jeweils geltenden Regionalen Schulabkommen (RSA) der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz abzüglich der vom Volksschulamt (VSA) festgelegten Netto-Schülerpauschale.

² Die Schülerpauschale wird vom VSA der beschulenden Gemeinde überwiesen.

³ Kinder der Klasse für Fremdsprachige zählen bei der stammklassenführenden Gemeinde zum Klassenbestand und werden durch diese Gemeinde für die Schülerpauschale gerechnet. Die Klasse für Fremdsprachige führende Gemeinde beantragt und erhält die Entschädigung für Deutsch als Zweitsprache. Sie stellt der Stammklassen führenden Gemeinde Rechnung pro besuchte Schulwoche. Im Anhang zu diesem Vertrag ist die Berechnungsformel des Schulgeldes geregelt.

⁴ Das Schulgeld wird entsprechend der Endabrechnung

des VSA per 31.12. jeweils der anderen Gemeinde in Rechnung gestellt. Die beschulende Gemeinde ist berechtigt, für das Schulgeld vier Akontozahlungen auf Basis des Budgets in Rechnung zu stellen, zahlbar jeweils per 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

⁵ Die Vertragsparteien dürfen die Forderungen und Guthaben nicht gegeneinander verrechnen.

§ 4

Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

§ 5

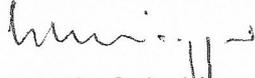
Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt nach seiner Annahme durch den Gemeinderat der Stadt Grenchen und die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bettlach und nach Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit seinem Inkrafttreten tritt der Vertrag zwischen der Stadt Grenchen und der Einwohnergemeinde Bettlach über die Zusammenarbeit bei der Führung der Sekundarstufe I vom 18. Mai 2010 / 30. Juli 2010 ausser Kraft.

Vom Gemeinderat der Stadt Grenchen beschlossen am 24. Mai 2016 (GRB Nr. 2095).

Der Stadtpräsident


François Scheidegger

Die Stadtschreiberin


Luzia Meister



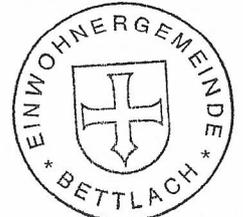
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bettlach beschlossen am 14. Juni 2016 (GVB Nr. 2016-73).

Die Gemeindepräsidentin


Barbara Leibundgut

Der Gemeindegemeinschafter


Gregor Mrhar



Vom Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn genehmigt am: 11. 10. 2016



**Anhang I
zum Vertrag zwischen der Stadt Grenchen und der Einwohnergemeinde
Bettlach über die Zusammenarbeit bei der Führung der Sekundarschule I
(ohne Sek P) sowie der Klasse für Fremdsprachige
vom 24. Mai 2016 / 14. Juni 2016**

Berechnungsgrundlage für "Integrationsklasse" = "Deutsch als Zweitsprache"
(DaZ)

Ausgangslage

Das Regionale Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA) regelt die Schülerkosten pauschal pro Kind, Jahr und Stufe und enthält alle Kostenelemente anteilmässig (Lehrerlohn, Schulmaterial, Gebäude, Unterhalt und Schulverwaltung).

Der Kanton legt für die verschiedenen Schulstufen pro Kind eine jährliche Kostenpauschale für die Berechnung der Subventionen an die Gemeinden fest. Da der DaZ-Unterricht zusätzliche Kosten für die Gemeinden verursacht, werden für den DaZ-Unterricht Wochenlektionen subventioniert. Nicht darin enthalten sind jedoch die Kostenelemente wie Infrastrukturen (Gebäude, Unterhalt) und Schulverwaltung.

Für Kinder ganz ohne Deutschkenntnisse und mit Migrationshintergrund erfolgt der DaZ-Unterricht in speziellen Klassen bis jetzt in Grenchen (genannt Integrationsklassen). Dieser Begriff ist nicht mit den "integrativ" geführten Klassen zu verwechseln. Der DaZ-Unterricht erfolgt während eines Halbtages (morgens) in Grenchen, nachmittags besuchen die Schüler den Unterricht in der Regelklasse des Wohnortes. Die wöchentliche Unterrichts-Lektionenzahl einer DAZ-Klasse beträgt 20 Lektionen.

Der Kanton Solothurn kennt kein RSA für DaZ-Klassen. Eine Regelung von Abgeltungen für externen Schulbesuch obliegt deshalb einzig den Gemeinden.

Prämissen für die Berechnung des DaZ-Unterrichtes

Die abgebende Gemeinde bezahlt pro Schüler und Schuljahr anteilmässig die effektiven Kosten der DaZ-Klassen in der aufnehmenden Gemeinde.

Es wird dabei auf kantonalen Standards für Ausrichtung von Schulbeiträgen basiert: Einerseits auf dem RSA-Tarif, andererseits auf der Schülerpauschale.

Pro DaZ-Klasse erhält die DaZ-Klassen-führende Gemeinde eine kantonale Subvention (Nettopauschale) zur Verminderung des Aufwands. Diese soll für die Kostenberechnung anteilig berücksichtigt werden.

Die Abrechnung erfolgt per Ende Kalenderjahr pro Kind und besuchte Schulwoche.

Berechnungsformel:

Beitrag abgebende Gemeinde = RSA-Kostenbeitrag Primarschule umgerechnet auf DaZ-Unterricht pro Kind/Jahr abzüglich Subventionsbeitrag DaZ-Klassen pro Kind/Jahr.

Teil 1: Berechnung RSA-Kostenbeitrag Primarschule umgerechnet auf DaZ-Unterricht pro Schüler(Jahr)

Text	Betrag CHF
RSA-Kostenbeitrag Primarschule pro Kind und Schuljahr	12'000.00
Anzahl Lektionen pro Schüler gemäss Lektionentafel Primarschule (Annahme Mittelwert)	30
Umrechnung RSA-Beitrag pro Kind/Schuljahr/Lektion (=12'000.00/30)	400.00
Anzahl DaZ-Lektionen (ohne Klassenlehrerlektion)	20
RSA-Kostenbeitrag DaZ pro Kind/Jahr (=400.00x20)	8'000.00

Teil 2: Berechnung Subventionsanteil pro DaZ-Kind/Jahr

Text	Betrag CHF
Bruttopauschale DaZ pro Jahr/Wochenlektion	3'963.25
Anzahl DaZ-Wochenlektionen inkl. Klassenlehrpersonlektion	21
Bruttopauschale pro DaZ-Klasse/Jahr (=3'963.25x21)	83'228.25
Abzüglich Subvention Kanton in %	38%
Abzüglich Subvention Kanton in CHF (=83'228.25x38%/100%)	31'626.75
Annahme Anzahl DaZ-Schüler pro Klasse/Jahr	12
Subventionsanteil Bruttopauschale pro DaZ-Kind/Jahr (=31'626.25/12)	2'635.60

Teil 3: Berechnung DaZ-Schülerbeitrag pro Kind/Jahr (=Teil1-Teil2)

Text	Betrag CHF
RSA-Kostenbeitrag DaZ pro Kind/Jahr (=400.00x20)	8'000.00
Abzüglich Subventionsanteil Bruttopauschale pro DaZ-Kind/Jahr	2'635.60
Nettopauschale pro DaZ-Kind/Jahr (=8'000.00-2'635.60) bei 38 Schulwochen	5'364.40
Nettopauschale pro DaZ-Kind/Schulwoche (=5364.40/38)	141.20